

es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der betreffenden Territorialregierung sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der jeweilig gültigen Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Die vertragenden Regierungen sichern Sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Die Königlich Sächsische Regierung wird je einen auf dem Gebiete der Herzoglich Sächsischen und auf demjenigen der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung wohnenden Beamten oder je eine daselbst befindliche Eisenbahnverwaltungsoffiziere bezeichnen, welchen die für die Sächsische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung zu behändigen sind.

Artikel IV.

Staatsangehörige des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß j. L., welche beim Betriebe der Öhynitz-Geraer Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit.

Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staatseisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu kompetenten Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung verpflichten, den Gesetzen des Staatsgebietes, innerhalb dessen sie stationirt sind, und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden kompetenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der betreffenden Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel V.

Die Königlich Sächsische Regierung wird auf denjenigen Stationen oder Halte-